

Aus der aktuellen Rechtsprechung

1. Die rechtliche Anerkennung von Tank- und Geschenkgutscheinen für Mitarbeiter durch das Finanzamt

Der Bundesfinanzgerichtshof hat mit Urteilen vom 11.11.10 Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, inwieweit die Behandlung von Tankkarten, Tank- und Geschenkgutscheinen Einkommensteuerrechtlich zugunsten des Unternehmens zu behandeln ist. Dazu hat der BGH erstmals Grundsätze aufgestellt. Aus der Begründung der Urteile kann entnommen werden, dass der BFH die Anwendung der 44,00 EUR Freigrenze monatlich für steuerfreien Sachlohn in allen 3 veröffentlichten Urteilen für zulässig hält. Selbiges gilt sowohl für das Verwenden einer Tankkarte als auch das Überbringen von Tankbelegen zur Erstattung an den Arbeitgeber. Gleichzeitig bestätigte der BFH nunmehr erstmals, dass ein Sachgutschein mit konkreter Bezeichnung der Sache auch mit einem Geldbetrag versehen werden könne.

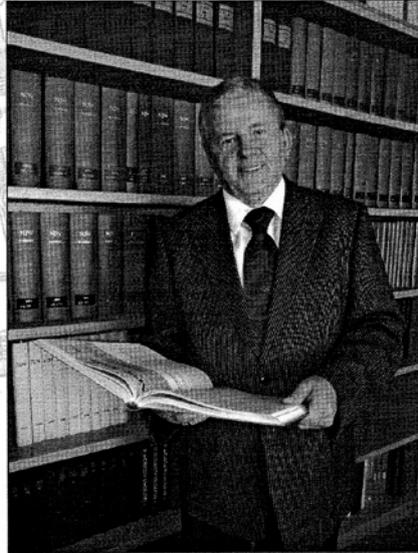
2. Darlehensverträge mit nahen Angehörigen

Gerade für Existenzgründer oder für Unternehmer, die der finanziellen Unterstützung in bestimmten Situationen nicht oder nicht ausreichender vorhandener Liquidität bedürfen, ist es oft von Bedeutung, Darlehensverträge mit nahen Angehörigen zu schließen.

Nunmehr wurde in dieser Frage auch mehr Rechtssicherheit für Betroffene geschaffen, indem die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 23.12.10 die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen offen legte.

So ist Voraussetzung, für solche Darlehensverträge, dass diese zivilrechtlich wirksam geschlossen und auch tatsächlich, wie vereinbart mit entsprechendem Leben erfüllt und durchgeführt bzw. realisiert werden müssen.

Wichtig ist, dass vor allem solche Verträge einem sogenannten Fremdvergleich standhalten müssen, d.h. dass diese Verträge mit nahen Angehörigen so abzufassen sind, als würde man einen entsprechenden Vertrag unter Fremden



schließen. Somit sind insbesondere auch in diesen Darlehensverträgen konkrete Vereinbarungen über die Laufzeit, die Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens, Zinsen, Fälligkeitszeitpunkte, mögliche Sicherheiten und auch der Rückzahlungsanspruch entsprechend konkret zu benennen und vertraglich zu vereinbaren.

Beinhaltet der entsprechende Vertrag wie bei einem Fremden alle wesentlichen und notwendigen Elemente eines entsprechenden Darlehensvertrages so kann nunmehr davon ausgegangen werden, dass diese Verträge dann auch durch die Finanzverwaltung Anerkennung finden.

3. Internet und Urheberrecht

Für jeden, der täglich das Internet nutzt, ist es inzwischen alltägliche Praxis, dass dadurch bedingt viele Arbeiten schneller und effektiver erledigt werden können. Das Internet gibt auch diesbezüglich die Möglichkeit schnell und unkompliziert sich Texte, Bilder und Grafiken zu verschaffen.

Immer dann, wenn solche Elemente Verwendung finden, selbst aber nicht erstellt worden sind oder vom Verwender und Nutzer gestaltet wurden, besteht die Gefahr, dass es zu unbeabsichtigten Verletzungen von Urheberrechten kommen kann.

Wichtig dabei für den Anwender zu wissen, dass selbst bei einer unbeabsichtigten Verletzung durchaus in der Rechtsfolge daraus dem Anwender und Nutzer Klagen auf Schadensersatz ins Haus flattern können oder im schlimmeren Falle gar der Urheber Strafanzeigen gegen den Verwender stellt. Es ist deshalb wichtig zu wissen und zu beachten, dass in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich alle „Werke“ einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

Ausgangspunkt dafür ist der Grundsatz, dass Urheberrecht an einem Werk durch den Vorgang der Schöpfung eines schutzfähigen Werkes grundsätzlich entsteht. Dabei ist zu beachten, dass sich dieses „Werk“ aber von alltäglichen Produkten geistiger Tätigkeit abzuheben hat, um so eine „individuelle Eigenart“ darzustellen bzw. zu entwickeln.

Die Rechtsprechung hat dabei den Grundsatz entwickelt, dass hier immer diesbezüglich eine sehr individuelle Gedankenführung, ein hoher Grad der Individualität und eine gewissen Einzigartigkeit eines Textes gepaart möglicherweise mit Fantasie und Gestaltungskraft gegeben sein muss.

Es ist so allgemein bereits bekannt, dass Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften in der Regel urheberrechtlich geschützt sind. Ebenso sind urheberrechtlich geschützt Zeitungsanzeigen und Werbeslogans, hier insbesondere betreffend deren optischen und sprachlichen Darstellung, besonders wenn Sie eine entsprechende Kreativität zeigen. Dagegen ist es weit unproblematischer, im Urheberrecht bei der Verwendung von Fotos als Lichtbildwerk oder bei Lichtbildern im Speziellen.

Hier hat der Nutzer darauf zu achten, dass bei der Verwendung solcher Internetelemente es stets und nachhaltig und nachweisbar der eindeutigen Genehmigung des Urhebers bedarf. Der Urheber ist es, der darüber letztlich entscheidet, ob sein geistiges oder optisches Werk veröffentlicht werden darf und in welcher Art und Weise diese Veröffentlichung zu geschehen hat.

Gleichfalls ist es der Urheber, der darüber befindet, zu welchem Zeitpunkt beispielsweise erstmals Veröffentlichungen erfolgen dürfen und er entscheidet auch

darüber, ob bei der Verwertung der Werke, d.h. seines geistigen Eigentums der Name des Urhebers oder beispielsweise sein Pseudonym zu nennen sind.

Dies entspricht dem Sinn des sogenannten Urheber-Persönlichkeitsrechts

Vielen Verwendern dabei völlig unbekannt, die lange Frist, für die selbiger Urheberschutz gilt. Hier ist ein Zeitraum von 70 Jahren auch über den Tod des Urhebers hinaus durch den Verwender zu beachten.

Allein aus diesem Umstand wird sicherlich für jeden schnell ersichtlich, welche Gefahr durchaus bei der Verwendung geistigen Urheberrechts im Alltag bestehen kann.

Bezieht man nun diese Frist bei der Verwendung von geistigen Eigentums aus dem Internet, so dürfte bezüglich des Zeitpunktes seit dem Internet in entsprechender Fläche Nutzern zur Verfügung steht, davon auszugehen sein, dass durch die Schaffung des „WWW“ hier Inhalte vorhanden sind, die längstens seit 17 Jahren existent und somit überhaupt verfügbar sind.

Selbst bei Ausdehnung auf kommerzielle Nutzung kann von einem Zeitraum von derzeit wohl längstens 20 Jahren ausgegangen werden, so dass mit Hinblick auf die lange Frist nach dem Tod des Urhebers in der täglichen Nutzung und Verwendung von entsprechenden Inhalten größte Sorgfalt an den Tag zu legen ist.

Welche technischen Möglichkeiten derzeit bestehen, beispielsweise Plagiate aufzudecken und auch nach Jahren sichtbar zu machen, belegen die jüngsten Ereignisse aus der Politik, wo bei der Fertigung von wissenschaftlichen Arbeiten binnen weniger Tage Dutzende von Quellen offen gelegt wurden, die bei Ihrer Verwendung gegenüber Dritten nicht ordnungsgemäß dargestellt bzw. ausgewiesen worden waren.

Ein Verwender eines Werkes aus dem Internet oder den Printmedien ist insofern stets auf der sicheren Seite, wenn er vor Verwertung von fremden Werken diese Verwendung beim Urheber anzeigt oder beim Urheber nachfragt bzw. dort recherchiert, was durch ihn zu beachten ist.

Beispielhaft seien hier Bilder und Texte aus frei zugänglichen Enzyklopädien

benannt. Bei selbigen Quellen ist den Verwendern auf die stets mitgebenen bzw. veröffentlichten Links zu achten. In der Regel hat dies: ge, dass die Angabe der Quelle Name des Autors und ein Hinweis die entsprechende Lizenz bet das Werk offen zu legen ist. Da der Verwender sehr sorgsam de nach dabei Acht darauf zu ge überhaupt bei einer kommerziellung dies durch die Lizenz dem nach überhaupt gestattet ist.

Das die Beachtung o.g. Grunds Bedeutung durch den Anbieter lichen Leben nimmt, ist für den zeichner aus seiner alltäglichen lichen Tätigkeit zu bestätigen, d Kanzlei mit steigender Tendende zu bearbeiten sind, die die zung von Urheberrechten und einhergehende Sanktionen geg Anwender oder Nutzer zur Fo ben.

Dr. jur. Wolfgang
Rech.
www.ra-dr-muelle

Erfinderakademie im neu gegründeten Thüringer Innovationszentrum Erfurt

Erfurt (bhill) Erfinderakademie im neu gegründeten Thüringer Innovationszentrum Erfurt - Ort des Lernens in Innovationsprozessen

Als Rohstoff armes Hochlohnland und exportorientierte Nation können wir unsere Lebensqualität nur halten bzw. weiter entwickeln, wenn es uns gelingt, Kundenbedürfnisse mit innovativen Produkten wirksam zu vermarkten. Dies kann aber nur auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung geschehen, wenn Wachstum und Wohlstand im Einklang mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen erreicht werden.

Humanressource Kreativität

Entscheidend dafür ist die umfassende Nutzung der Humanressource Kreativität. Diese gilt es zielstrebig zu fördern und auf die Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren zu fokussieren. Heute kommt es mehr denn je darauf

an, dass möglichst viele kreative Köpfe in unserem Land solche Produkte entwickeln, die auf den Märkten gefragt sind und über die die Wettbewerber noch nicht verfügen. So kann man auch längerfristig das dringende Problem der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Griff bekommen.

Erfolgreiche Marktbehauptung erfordert von den Unternehmen sich bei zu nehmenden Wettbewerbsdruck den Innovationszwang zu stellen. Nur wer auf dieses Erfordernis mit eigenen, „maßgeschneiderten“ Lösungen reagiert, wird auf hart umkämpften Märkten erfolgreich sein. Die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ist nur durch eine Innovationskultur zu erreichen, die durch eine rasche Anpassung an eine sich ständig verändernde Umwelt gekennzeichnet ist. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, in einer Welt beschleunigten technischen und ökonomischen Wandels mit tief greifenden Unsicherheiten durch das

Entwickeln neuer richtungsweg Lösungen zu reagieren. Es geht den Wirtschaftsstandort Deut zu stärken.

Erfinderakademie - Scha einer soliden, zukunftsorientierten Innovationskultur

Aufbauend auf diesen Aussagen sich die Erfinderakademie die A zur Schaffung einer soliden, zukunftsorientierten Innovationskultur in gion beizutragen. Hier werden begleitende Qualifizierungsmaßnahmen zum Strategischen Innovationsmanagement angeboten, die für eine reiche Unternehmensentwicklung der Erschließung neuer Märkte innovative Produkte und Verfahren förderlich sind.

Hier lernt man mit erfahrenen Innovationsstrategien kenn